

# KREISSCHREIBEN NR 66 AN DIE ARBEITGEBER

---

## GESCHÄFTSJAHR 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über Änderungen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2023 und Beitragssätze kantonaler Bestimmungen. Das Kreisschreiben enthält auch eine Information über die längere Mutterschaftsentschädigung bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen in Verbindung mit dem GAV.

### **1. BEITRÄGE AN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)**

**1.1** Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2.2% des massgebenden Jahreslohnes (Arbeitgeber 1.1%, Arbeitnehmer 1.1%).

**1.2** Wegfall des Solidaritätsprozents bei Einkommen über CHF 148'200.

### **2. KANTON GENÈVE - MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG**

Der Beitragssatz von 0.086% auf beitragspflichtige Löhne und Einkommen wird für 2023 auf 0.082% gesenkt. Die Arbeitgeber des Kantons Genève erhalten ein separates Kreisschreiben.

### **3. KANTON TESSIN - BERUFSBILDUNGSFONDS**

Der Beitragssatz von 0.95 ‰ bleibt für 2023 unverändert.

### **4. INFORMATION ÜBER DIE LÄNGERE MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG BEI SPITALAUFENTHALT DES NEUGEBORENEN IN VERBINDUNG MIT DEM GAV**

Die gesetzliche Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird auf höchstens 56 Tage (8 Wochen) verlängert, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Zusätzlich zum Mutterschaftsurlaub von 98 Tagen (14 Wochen) haben Mütter somit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigungen für eine Periode von maximal 154 Tage (22 Wochen).

Der GAV sieht drei verschiedene Längen des Mutterschaftsurlaubes vor:

- Mutterschaftsurlaub von 98 Tagen (14 Wochen), vergütet zu 80% des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber **CHF 220** pro Tag (gemäss Bundesgesetz), wenn die Arbeitnehmerin dem Betrieb später als 30 Tage nach der Niederkunft mitteilt, dass sie die Arbeit nicht wieder aufnimmt
- Mutterschaftsurlaub von 122 Tagen (16 Wochen), zu 100% vergütet, wenn die Arbeitnehmerin dem Betrieb spätestens 30 Tage nach der Niederkunft mitteilt, dass sie die Arbeit nicht wieder aufnimmt oder wenn sie nach dem Mutterschaftsurlaub die Arbeit wieder aufnimmt

- Mutterschaftsurlaub von 126 Tagen (18 Wochen), falls die Arbeitnehmerin dem Betrieb spätestens 30 Tage nach der Niederkunft schriftlich bestätigt, das Arbeitsverhältnis in den 12 Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaub nicht zu kündigen

Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen wird die Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wie folgt abgewickelt:

- Bei einem Mutterschaftsurlaub von 98 Tagen (14 Wochen): Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung, vergütet zu 80% des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber **CHF 220** pro Tag (gemäss Bundesgesetz), für maximal 56 Tage (8 Wochen)
- Bei einem Mutterschaftsurlaub von 112 Tagen (16 Wochen): Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung, vergütet zu 80% des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber **CHF 220** pro Tag (gemäss Bundesgesetz), für maximal 42 Tage (6 Wochen)
- Bei einem Mutterschaftsurlaub von 126 Tagen (18 Wochen): Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung, vergütet zu 80% des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber **CHF 220** pro Tag (gemäss Bundesgesetz), für maximal 28 Tage (4 Wochen)

Bei allen drei oben genannten Fällen beträgt die maximale Dauer der Salärgarantie 154 Tage (22 Wochen).

## 5. WEBSITE

Auf der Website [www.ccih51.ch](http://www.ccih51.ch) finden Sie nützliche Informationen über die Ausgleichskasse und die Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, usw.).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**AHV-AUSGLEICHSKASSE  
DER UHRENINDUSTRIE**